

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

höhere Fachprüfung für Trainerin Spitzensport / Trainer Spitzensport

vom **19. DEZ. 2019**

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1 ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische höhere Fachprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen oder verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Trainerinnen und Trainer Spitzensport sind professionelle Dienstleistungsanbieter im Leistungs- und Spitzensport. Sie trainieren, begleiten und betreuen Kinder und/oder Jugendliche und/oder Erwachsene oder Teams in verschiedenen Sportarten und Disziplinen in der Regel auf nationalem und internationalem Niveau. Die Arbeit ist darauf ausgerichtet, die Sportlerinnen und Sportler bzw. Teams an die nationale resp. internationale Leistungsspitze heranzuführen. Trainerinnen und Trainer Spitzensport arbeiten im Dienst eines Verbandes, eines Vereins oder von Athletinnen und Athleten bzw. Teams.

1.22 Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen

Trainerinnen und Trainer Spitzensport

- bereiten ihre Athletinnen und Athleten bzw. Teams langfristig und gezielt auf Spitzenleistungen im Leistungs- und Spitzensport vor;
- sind für die lang-, mittel- und kurzfristige Trainings- und Wettkampfplanung verantwortlich;
- organisieren Trainings, Trainingslager, Turnierteilnahmen etc. und administrieren ihre Aktivitäten;
- planen, organisieren und leiten Trainings mit den ihnen anvertrauten Athletinnen und Athleten und werten diese aus;
- begleiten und betreuen Athletinnen und Athleten an Wettkämpfen;
- analysieren Trainings- und Wettkampfleistungen und berücksichtigen diese beim Regelkreis der Leistungsentwicklung dementsprechend;
- sind in der Lage, mit allen involvierten Personen (Athletinnen, Athleten, Eltern, Verein, Verband, Medien etc.) eine wirksame Kommunikation zu pflegen;
- sind in der Lage, professionelle Beziehungen zu ihren Athletinnen und Athleten aufzubauen und zu pflegen;
- tragen eine grosse Verantwortung für die sportliche und persönliche Entwicklung ihrer Athletinnen und Athleten;
- setzen (Ziel-)Vorgaben eines Vereins oder Verbandes um.

1.23 Berufsausübung

Trainerinnen und Trainer Spitzensport üben ihre Tätigkeit in Teilzeitarbeit, Vollzeitarbeit oder im Mandat aus. Je nach Grösse und Struktur ihrer Arbeitgeberin oder ihres Arbeitgebers sind Trainerinnen und Trainer Spitzensport in unterschiedlichen Funktionen tätig, z.B. als Cheftrainerin oder Cheftrainer, Disziplinentrainerinnen oder Disziplinentrainer, Assistenztrainerinnen oder Assistenztrainer, Trainerinnen oder Trainer Regionalauswahl, Trainerinnen oder Trainer (Junioren-)Nationalteam usw. Sie arbeiten oft in einem Betreuerteam, beispielsweise mit Assistenztrainerinnen oder Assistenztrainern, Physiotherapeutinnen oder Physiotherapeuten, Spezialistinnen oder Spezialisten, zusammen oder leiten dieses. Abhängig von der saisonalen Ausprägung der einzelnen Sportarten und Disziplinen sowie der jeweiligen Wettkampfsaison und -gestaltung ergeben sich in zahlreichen Trainerjobs wechselnde Belastungen über das Jahr sowie unregelmässige Arbeitszeiten mit Einsätzen am Abend und am Wochenende, teilweise verbunden mit zahlreichen Trainingslager- und Wettkampfreisen.

In der Ausübung ihrer Tätigkeiten im Leistungs- und Spitzensport erfüllen sie Vorgaben ihres Arbeitgebers, geniessen aber auf dem Weg der Zielerreichung meistens einen grossen Gestaltungsspielraum.

Die Tätigkeiten werden zu Hause (Analyse, Planung etc.), auf dem jeweiligen Trainingsgelände oder der entsprechenden Wettkampfstätte ausgeübt. Trainerinnen und Trainer Spitzensport sind oftmals auch im Ausland tätig.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Trainerinnen und Trainer Spitzensport besetzen eine wichtige Rolle im Bereich der Leistungs- und Spitzensportförderung in der Schweiz und leisten damit auch einen Beitrag zur nationalen Identität. Im Rahmen der Förderung eines gesunden, fairen und respektvollen Sports haben sie eine Vorbildwirkung und setzen die sportethischen Grundwerte (Ethikcharta Swiss Olympic) sowie die Empfehlungen für den Umweltschutz (ecosport.ch) um.

Trainerinnen und Trainer Spitzensport helfen mit, im In- und Ausland ein positives Bild des Sports sowie der Schweiz zu zeichnen.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

- Swiss Olympic Association (Swiss Olympic)
- swiss coach – Berufsverband Trainer Leistungs- und Spitzensport Schweiz

Die Trägerschaft führt die Prüfung in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sport (BASPO)/Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen (EHSM) durch.

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Diplomerteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus 5 bis 7 Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

2.21 Die Prüfungskommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) entscheidet über die Erteilung des Diploms;
- i) behandelt Anträge und Beschwerden;
- j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
- k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.22 Die Prüfungskommission kann administrative Aufgaben dem Bundesamt für Sport, Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen (EHSM) übertragen.

2.3 Öffentlichkeit / Aufsicht

- 2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den erforderlichen Prüfungsakten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

- 3.11 Die Prüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
- die Prüfungsdaten;
 - die Prüfungsgebühr;
 - die Anmeldestelle;
 - die Anmeldefrist;
 - den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Visum des nationalen Sportverbandes;
- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- f) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹.

3.3 Zulassung

- 3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:
- a) über den eidgenössischen Fachausweis als Trainerin/Trainer Leistungssport oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt;
 - b) ein Visum des nationalen Sportverbandes vorlegen kann, das bestätigt, dass der Verband von der Anmeldung der Kandidatin oder des Kandidaten Kenntnis genommen hat und diese/diesen auf seinem Ausbildungsweg (inkl. höhere Fachprüfung) durch einen Coach Developer² unterstützt;
 - c) über praktische Erfahrung als aktive Trainerin oder aktiver Trainer mit Kaderathletinnen oder -athleten im Nachwuchs- oder Eliteleistungssport (Swiss Olympic Card Holders) von mindestens 1'600 Stunden verfügt sowie 200 Stunden davon im Jahr vor der Prüfung (bis sechs Wochen vor der Prüfung) geleistet hat;

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

² Coach Developer bedeutet Trainerberater und löst die bislang gängige Bezeichnung für „Sportfachbetreuer“ ab. Coach Developer begleiten und unterstützen die Trainerinnen und Trainer auf ihrem Aus- und Weiterbildungsweg.

- d) eine von Verbandsexpertinnen oder Verbandsexperten als genügend taxierte Praxisbefähigung vorlegen kann (Praxisbesuche in Training und Wettkampf);
- e) ein Praktikum im Umfang von 10 Tagen (mind. 60-80 Stunden) auf einer vom nationalen Sportverband anerkannten Stufe (Niveau der Athleten oder der Organisation) absolviert hat;
- f) drei Standortbestimmungen (Gespräche) mit seinem Coach Developer nachweisen kann;
- g) über eine von der Prüfungskommission anerkannte Ausbildung im Bereich Erste Hilfe/Sanität verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 sowie das rechtzeitige und vollständige Einreichen des Diplomprojekts.

- 3.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplominhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld, werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidierenden, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4 DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 5 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 30 Tage vor Beginn der Prüfung aufgeboden. Das Aufgebot enthält:
- a) das detaillierte Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.

- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 20 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis sechs Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und das Diplomprojekt und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen und Fallstudien ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand. In begründeten Ausnahmefällen darf höchstens eine der Expertinnen oder einer der Experten als Dozentin oder Dozent an vorbereitenden Kursen der Kandidatin bzw. des Kandidaten tätig gewesen sein.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.

- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Diploms in den Ausstand.

5 PRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

- 5.11 Die Prüfung umfasst folgende Teile und dauert:

Prüfungsteil	Prüfungsart	Zeit	Gewichtung
1 Diplomprojekt	schriftliches Projekt	vorgängig erstellt	30%
2 2.1 Präsentation Diplomprojekt (inkl. Abgabe Poster)	mündlich	ca. 15 Min.	20%
2.2 Befragung zum Diplomprojekt	mündlich	ca. 40 Min.	
3 Überprüfung Fachwissen	mündlich	ca. 40 Min.	10%
4 Fallstudien			
4.1 Fallstudien schriftlich	schriftlich	ca. 40 Min.	40%
4.2 Fallstudien Rollenspiel	mündlich	ca. 50 Min.	
4.3 Fallstudien Postkorb	mündlich	ca. 50 Min.	
Total		ca. 235 Min.	100%

Beschreibung der Prüfungsteile:

1. Diplomprojekt:

Das Diplomprojekt ist ein wesentlicher Teil der höheren Fachprüfung. Die Form des Diplomprojekts wird von der Prüfungskommission in der Wegleitung festgelegt.

Kompetenzbereiche: A, B, C, D, teilweise auch E, F
- 2.1 Präsentation des Diplomprojekts:

Das Diplomprojekt wird in einer frei wählbaren Form im Rahmen der Prüfung mündlich präsentiert. Zusätzlich zur Präsentation muss ein Poster abgegeben werden.
- 2.2 Befragung zum Diplomprojekt:

Die Befragung zum Diplomprojekt findet in mündlicher Form statt und wird nach der Präsentation in Form eines Fachgesprächs durchgeführt.

Kompetenzbereiche: A, B, C, D, teilweise auch E, F
3. Überprüfung Fachwissen:

Die mündliche Prüfung zur Überprüfung des Fachwissens umfasst folgende Themenbereiche: Analyse und Planung, Training, Wettkampf, Beratung und Coaching sowie Führung und Management. Es werden aus einem vordefinierten Fragenkatalog sechs Fragen gezogen, welche ohne Vorbereitungszeit mündlich beantwortet werden müssen.

Kompetenzbereiche: B, C, D, E, F

4. Fallstudien:

Die schriftlichen Fallstudien (4.1), das Rollenspiel (4.2) sowie die Aufgabe „Postkorb“ (4.3) umfassen folgende Themenbereiche: Überfachliche Kompetenzen, Analyse und Planung, Training, Wettkampf, Beratung und Coaching sowie Führung und Management. In diesem Prüfungsteil werden sportartspezifische Fallstudien in unterschiedlicher Form bearbeitet: a) schriftlich, b) Rollenspiel und c) mündliche „Postkorb-Aufgabe“ (aus vielen Informationen die relevanten sichten und priorisieren, um den Fall zu lösen).

Kompetenzbereiche: A, E, F, teilweise auch B, C, D

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die Prüfungskommission in der Wegleitung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die Prüfungskommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).
- 5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEBUNG

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Prüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

- 6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note eines Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Diploms

- 6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn die Noten jedes Prüfungsteils mindestens 4.0 betragen.

- 6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
 - b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Diplom.
- 6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:
- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung;
 - b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
 - c) bei Nichterteilung des Diploms eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

7 DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Das eidgenössische Diplom wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktorin oder dessen Direktor und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.

- 7.12 Die Diplominhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- **Trainerin Spitzensport / Trainer Spitzensport mit eidgenössischem Diplom**
- **Entraîneur de sport d'élite avec diplôme fédéral**
- **Allenatrice di sport di punta / Allenatore di sport di punta con diploma federale**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Elite Sports Coach, Advanced Federal Diploma of Higher Education**

- 7.13 Die Namen der Diplominhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Diploms

- 7.21 Das SBFI kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem SBFI gemäss Richtlinie³ eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung vom 20. September 2006 über die höhere Fachprüfung für Trainerin/Trainer Spitzensport wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 20. September 2006 erhalten bis zum 31.12.2020 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt per 01.01.2020 in Kraft.

³ Richtlinie des SBFI über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV

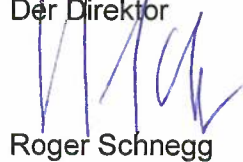
10

ERLASS

Ittigen / Adligenswil,

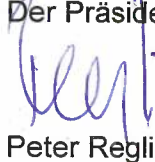
19.12.2019

Swiss Olympic
Der Direktor



Roger Schnegg

Swiss Coach
Der Präsident

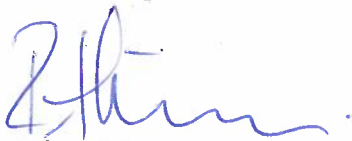


Peter Regli

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, **19. DEZ. 2019**

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFJ



Rémy Hübschi
Vizedirektor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung